

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 22/2020

Datum: 17.08.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

| <b>Amtlicher Teil</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| 46. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 25.08.2020  | 193 - 194    |
| 47. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen am 13. September 2020 | 195 - 196    |

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)



Bergkamen, 13.08.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

**Dienstag, 25.08.2020, 17:15 Uhr,**

im **PZ des Städtischen Gymnasiums, Hubert-Biernat-Str. 1, 59192 Bergkamen,**  
stattfindenden Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

|    |   |         |
|----|---|---------|
| 1  | Wahl einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers für den Gemeindebezirk Bergkamen-Overberge  | 11/1974 |
| 2  | Förderung der Investitionstätigkeit der Gemeinschaftsstadtwerke GmbH (GSW)  | 11/1961 |
| 3  | Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen | 11/1948 |
| 4  | Gesamtabschluss 2019 und Gesamtlagebericht 2019 hier: Befreiung vom Gesamtabschluss 2019 gem. § 116a GO NRW   | 11/1953 |
| 5  | Umbenennung eines Teilbereichs der Nordfeldstraße in Ackerweg anlässlich der Erschließung des Baugebietes BK 119 "Maiweg"   | 11/1964 |
| 6  | Benennung der Erschließungsstraßen im Erschließungsgebiet BK 119 "Maiweg"   | 11/1960 |
| 7  | Budgetbericht Januar bis Juni 2020  | 11/1970 |
| 8  | Kenntnisnahme der im II. Quartal 2020 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung     | 11/1956 |
| 9  | Einwohnerfragestunde  |         |
| 10 | Anfragen und Mitteilungen   |         |

**Nichtöffentlicher Teil:**

|   |   |         |
|---|---|---------|
| 1 | Verleihung  | 11/1972 |
| 2 | Entwurf eines Zuwendungsbescheides                                | 11/1962 |
| 3 | Rückübertragung<br>hier: Ermächtigung zur notariellen Beurkundung | 11/1973 |
| 4 | Anfragen und Mitteilungen   |         |

gez.  
Roland Schäfer  
Bürgermeister

47

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für**  
**die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen**  
**am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke bei den Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme<sup>2)</sup>  
 Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
 Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.  
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis

12:00

Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer  
 Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer  
 Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. August 2020 oder die Einspruchsfrist bis zum 28. August 2020 versäumt haben,
    - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

**6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

- zu den Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters und des Landrats/der Landrätin und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)
- 1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde (blau) und des Kreises (rot) sowie des Bürgermeisters (grün) und des Landrats/der Landrätin (gelb) und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett bzw. flieder),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum

Bergkamen, 12.08.2020

Die Gemeindebehörde

  
Roland Schäfer – Bürgermeister der Stadt Bergkamen